

Stellungnahme

Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten; Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV

GZ: IV D 2 – S 0318/00002/041/002

DOK: COO.7005.100.3.14512650

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Telefon: +49 30 2021-

Telefax: +49 30 2021-1900

E-Mail:

Berlin, 12. Juni 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

EINZELANMERKUNGEN

Zu § 2 Abs. 3 DSFinVBV-E - Nachbuchungen, Umbuchungen oder Abschlussbuchungen

Nachbuchungen, Umbuchungen und Abschlussbuchungen erfolgen regelmäßig manuell und werden nicht automatisiert von dem Buchungssystem erzeugt. Diese manuellen Buchungen in das von der Verordnung geforderte Datenformat zu „pressen“ ist fehleranfällig und mit einem enormen Zeitaufwand verbunden. Der Betriebsprüfer kann die Richtigkeit dieser Korrekturbuchungen anhand der zur Verfügung gestellten Daten aus den Buchungssystemen selbst herleiten und prüfen.

Der Zwang, Überleitungsrechnungen in dem geforderten Dateiformat zu erstellen, kann als mittelbarer Zwang zur Erstellung einer Steuerbilanz bzw. Führung eines Steuerledgers interpretiert werden, der einer gesonderten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. § 147b AO liefert diese Rechtsgrundlage nicht.

Um sämtliche Nachbuchungen erfassen zu können, müsste das System für das betreffende Jahr über einen langen Zeitraum offengehalten werden. Bei prüfungspflichtigen Steuerpflichtigen ist dies nicht möglich, da der Jahresabschlussprüfer die Systeme für die Prüfung sperrt ("Sign-off") und der geprüfte und veröffentlichte Jahresabschluss nur noch unter sehr restriktiven Voraussetzungen geändert werden kann.

Petition: § 2 Abs. 3 sollte aus den genannten Gründen gestrichen werden.

Zu § 3 DSFinVBV-E - Mehrere Systeme, Bankenfusion und Gesamtbankbilanz

§ 3 Abs. 1 DSFinVBV eröffnet die Möglichkeit, die Datenlieferungen über mehrere Systeme bereitzustellen, sofern keine vollständige Übernahme der Daten von einem System in ein anderes System erfolgt und Saldenübernahmen gesondert gekennzeichnet werden.

Vor allem im Volksbanken- und Sparkassensektor erfolgen Verschmelzungen von Instituten häufig. Im Jahr 2025 wurden z. B. 27 Volksbanken fusioniert.

Bei einer Verschmelzung von Kreditinstituten erfolgt keine Übertragung (Vollmigration) der Einzelumsätze des untergehenden Rechtsträgers an den aufnehmenden Rechtsträger, sondern eine Saldenübernahme zum technischen Fusionsstichtag.

Folge dessen ist, dass die Einzelumsätze vor dem Tag der technischen Fusion nur in der Datenausleitung des untergehenden Rechtsträgers dargestellt werden. § 3 Abs. 1 DSFinVBV sollte daher sinngemäß auf Umwandlungsvorgänge Anwendung finden und so die zeitlich getrennte Datenbereitstellung im Jahr der technischen Fusion ermöglichen.

Bei weltweit tätigen Kreditinstituten müssen im Rahmen der Erstellung der Gesamtbankbilanz die Buchführungsergebnisse der ausländischen Betriebsstätten übernommen und an die deutschen Rechnungslegungsvorschriften angepasst werden. Die erforderlichen Anpassungen beinhalten auch Kontenaufteilungen, die im Widerspruch zur Regelung des § 3 Abs. 3 S. 2 DSFinVBV stehen.

Petition: § 3 DSFinVBV sollte um eine Regelung erweitert werden, nach der § 3 Abs. 3 DSFinVBV sinngemäß anzuwenden ist auf Datenbereitstellungen eines durch einen Umwandlungsvorgang im Sinne des § 1 Abs. 1 UmwG entstandenen Gesamtrechtsnachfolgers für Zeitabschnitte zwischen dem steuerlichen Umwandlungstichtag bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Buchhaltungen (technischer Fusionsstichtag).

§ 3 Abs. 3 S. 2 DSFinVBV sollte entfallen. Bei einer Aufteilung von Konten aus einem System auf mehrere Konten im fortführenden System ist eine retrograde Prüfbarkeit der Geschäftsvorfälle durch ergänzende, verknüpfende Informationen im Datensatz durch den Steuerpflichtigen sicherzustellen. Dies vorausgesetzt, ist kein sachlicher Grund für einen solchen Eingriff in das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen erkennbar. Darüber hinaus verpflichtet § 3 Abs. 3 S. 2 DSFinVBV den Steuerpflichtigen zu einer bestimmten Art der Konten- und damit Buchführung. § 147b AO ist jedoch keine Ermächtigungsgrundlage zur Bestimmung von Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. § 3 Abs. 3 S. 2 DSFinVBV sollte auch aus diesem Grund dringend gestrichen werden.

Zu § 4 Abs. 2 DSFinBV-E: Fremdwährungskonten

Im neugefassten § 4 Abs.2 DSFinVBV-E wird das Prinzip der Kontenentwicklung normiert. Aus den Buchungen des laufenden Jahres muss sich ausgehend vom Anfangsbestand des jeweiligen Sach- oder Personenkontos der Endbestand entwickeln lassen.

Kreditinstitute führen ihre Fremdwährungskonten jedoch in der jeweiligen Fremdwährung; eine Umrechnung in Euro erfolgt hierbei nicht.

Geschäftsvorfälle auf in Fremdwährung geführten Kundenkonten (z. B. verzinsliches USD-Girokonto) werden insofern auch nur in der jeweiligen Währung gebucht, so dass die oben beschriebene Kontenentwicklung nur in der jeweiligen Währung möglich ist.

Die Bewertung einer offenen Währungsposition (Gesamtheit aller Kunden- und Bankenforderungen und Verbindlichkeiten – einschließlich nicht bilanzwirksamer Positionen – in der jeweiligen Währung) erfolgt auf Ebene der Devisenposition und nicht auf Kontenebene [siehe hierzu auch die DK-Stellungnahme vom 01.12.2023] Das Bewertungsergebnis (unrealisierter Währungsgewinn oder Verlust in einer Devisenposition) wird auf einem in Euro denominierten GuV-Konto erfasst. Dies gilt auch für die realisierten Geschäftserfolge (Differenz Kundenkurs vs. Eindeckungskurs) aus Bestandsveränderungen von in Fremdwährung geführten Kundenkonten.

Die Datenstruktur der Tabellen zu § 4 - § 19 DSFinVBV-E basieren hingegen auf einer Buchführung in Euro, in der Geschäftsvorfälle in Fremdwährung (z. B. Wareneinkauf in Fremdwährung) sofort in Euro umzurechnen und in Euro gebucht werden sollen. Dieses, in der Industrie übliche Konzept, entspricht nicht der Systematik der Fremdwährungsbuchführung bei Banken, bei dem die Währungsbewertung der Fremdwährungstransaktionen und die Währungsumrechnung der Bilanzpositionen getrennt erfolgt.

Petition: Aus diesem Grund sollte § 4 Abs.2 DSFinVBV-E wie folgt ergänzt werden: „Aus der Differenz der Salden der Felder „SOLL“ (Absatz 12) und „HABEN“ (Absatz 13) muss sich unmittelbar die Zusammensetzung aller Positionen der Saldenliste gem. § 5 und § 6 dieser Verordnung **in der jeweiligen Kontenwährung** ableiten lassen.“

Zu § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 10 DSFinVBV-E: Gegenkontonummer

In § 4 Abs. 10 ist das Feld „GKTO_NR“ vorgesehen für die Nummer eines Sach- oder Personenkontos, das in der jeweiligen Buchung als Gegenkonto genutzt wurde, einschließlich etwaiger führender Nullen oder Präfixe.

Petition: Es sollten im Feld „Gegenkontonummer“ bei mehreren Gegenkonten auch Splitbuchungen abgebildet werden können.

Zu § 4 Abs. 15, § 12, § 20 Abs. 2 Nr. 2 DSFinVBV-E - Sammelbuchungen

Bereits in unserer letzten Stellungnahme vom 11.04.2025 hatten wir diesen Punkt aufgegriffen und verweisen im Einzelnen ergänzend auf die dort gemachten Ausführungen (S. 6f). Sammelbuchungen treten bei Kreditinstituten vor allem bei der Massenabrechnung von Kontoführungsentgelten, so insbesondere beim Rechnungsabschluss von Kontokorrenten auf. Bei einer Sammelbuchung werden mehrere Geschäftsvorfälle in einem salden-gleichen Buchungssatz (mit vielen Buchungshalbsätzen) verarbeitet.

Sammelbuchungen bedürfen zum Nachvollzug der einzelnen in der Buchung zusammengefassten Geschäftsvorfälle einer gesonderten Belegung (z. B. Buchungs-ID, Primanota (PN), Textschlüssel (TEXTS) und Verdichtungs-ID), die insbesondere auch durch die umsatzsteuerliche Einzelaufzeichnungspflicht und zur progressiven und retrograden Prüfbarkeit geboten ist. Ausweislich der Begründung zu § 4 Abs. 15 DSFinVBV-E¹ ist die Zusammenfassung mehrerer Rechnungen in einer Journalnummer jedoch nicht mehr zulässig, entgegen der Zulassung über die GoBD. Die voranstehend beschriebene Praxis der Sammelbuchung von Massenabrechnungssachverhalten bei Kreditinstituten wäre dann nicht mehr möglich. Darin läge ein erheblicher Eingriff in das Buchungsverhalten der Institute.

In der Begründung wird weiterhin ausgeführt, dass eine Ausgangsrechnung als ein Geschäftsvorfall im Sinne der Verordnung anzusehen ist, dem daher auch nur eine Journalnummer - im Sinne einer Geschäftsvorfallkennzeichnung - zuzuordnen ist. Enthält eine Ausgangsrechnung einzelne Abrechnungsposten mit unterschiedlicher umsatzsteuerrechtlicher Qualifikation (z. B. Steuersatz 7 % und 19 %) bleibt unklar, wie dieser Geschäftsvorfall im Umsatzsteuerjournal gem. § 12 DSFinVBV abzubilden ist.

Petition: § 4 DSFinVBV sollte um eine klarstellende Regelung ergänzt werden. Denkbar wäre folgende Formulierung: „Werden mehrere Geschäftsvorfälle in einer Buchung zusammengefasst (Sammelbuchung) und liegt kein Fall des § 20 Abs. 2 Nr. 2 DSFinVBV vor, so ist durch eine gesonderte, nicht durch die Verordnung normierte Belegung oder durch Datenkennzeichnung (Geschäftsvorfall-ID) sicherzustellen, dass die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Bildung und Entstehung nachvollzogen werden können.“

Zu § 12 DSFinVBV sollte erläuternd klargestellt werden, dass, wenn ein Geschäftsvorfall (Ausgangsrechnung) mehrere umsatzsteuerliche Lieferungen oder Leistungen umfasst, denen unterschiedliche Umsatzsteuerschlüssel zuzuordnen sind, für jeden verwendeten Umsatzsteuerschlüssel eine Datenzeile zu befüllen ist. Diese Regelung sollte sinngemäß auch gelten, wenn mehrere Geschäftsvorfälle in einer Sammelbuchung zusammengefasst werden.

¹ Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.04.2026, S. 40.

Zu § 4 Abs. 18 DSFinVBV-E - Saldenschlüssel

In der Kreditwirtschaft werden insbesondere für Personenkonten keine Schlussbilanzbuchungen durchgeführt. Diese Konten werden nicht auf 0,00 ausgebucht und zum Jahresende geschlossen und dann zu Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres über neue Personenkonten eröffnet. Nach § 4 Abs. 18 DSFinVBV-E ist ein Saldenübertrag aus einem anderen DV-System zulässig - hier erfolgt ein Saldenübertrag aus demselben DV-System. Entsprechende Personenkonten werden mittels Saldenübertrag fortgeschrieben, um Kunden zu jedem Zeitpunkt stets den korrekten Saldo auszuweisen. Im Rahmen der Überarbeitung des 3. Diskussionsentwurfs der DSFinVBV sollte demnach eine zusätzliche oder bestehende Auswahlmöglichkeit berücksichtigt werden, die diesen Sachverhalt adressiert.

Petition: Es sollte eine alternative Ausprägung geschaffen werden, um den Saldenschlüssel in der Kreditwirtschaft korrekt darzustellen. Denkbar wäre z.B. eine weitere Ausprägung "3 - Bestandssaldo". Alternativ wäre eine Erweiterung der beschreibenden Auslegung der beiden Ausprägungen zur Klarstellung denkbar. Weiterhin wäre zumindest in der Begründung klarzustellen, ob keine Befüllung des Feldes nach § 22 Abs. 1 zulässig wäre. Zusätzlich wäre ein konkretisierendes Beispiel zur korrekten Befüllung wünschenswert.

Zu § 8 und § 10 DSFinVBV-E - Veränderungsdaten von Sachkonten und Personenkonten

Die Änderung im 3. Diskussionsentwurf zur Nachvollziehbarkeit von unterjährigen Datenfeldveränderungen erfordert über den einzelnen Ausweis von Feldern in einem einzelnen Datensatz erheblichen Rechenaufwand und steigert das Datenvolumen exponentiell und ist mit einem unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand verbunden.

Beispiel:

Eine Änderung der Anschrift (Feld "Straße", "PLZ", "Ort") am Personenstammdatensatz nach § 9 DSFinVBV-E verursacht mindestens drei Folgedatensätze nach § 10 DSFinVBV-E, um die Veränderungen zu übermitteln.

Weitere Besonderheit aufgrund der Anforderungen aus § 9 DSFinVBV-E zum Datenfeld "KONTO_NR":

Die Datenmenge erhöht sich zudem aufgrund des aktuellen Datensatzes nach § 9 DSFinVBV-E durch den Umstand einer fehlenden Verknüpfung zwischen "KONTO_NR" und "Personen_NR_ID" (eine Person kann mehrere Konten haben) signifikant, da für jedes Konto die Änderungen vielfach ausgegeben werden.

Beispiel:

Eine Änderung der Anschrift (Feld "Straße", "PLZ", "Ort") am Personenstammdatensatz nach § 9 DSFinVBV-E, bei einem Kunden mit 10 Konten (z. B. aufgeteilt in Darlehen, Kontokorrent und Sparkonten), würde in den Veränderungsdatentabellen 30 zusätzliche Datensätze erzeugen, obwohl diese Informationen grundsätzlich in einem Datensatz gebündelt werden könnten.

Petition: In alter Logik gemäß des 2. Diskussionsentwurfs der DSFinVBV mit dem Datenfeld "Gilt ab" wäre eine ausreichende Informationsübermittlung ohne zusätzliche Übermittlung von weiteren Datensätzen möglich. Weiterhin möchten wir anmerken, dass kein zusätzlicher Nutzen erkennbar ist, der den erheblichen Rechenaufwand und die eine exponentielle Steigerung des Datenvolumen verbunden mit einem unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand rechtfertigen könnte.

Zu § 9 DSFinVBV-E – Stammdaten Personenkonten

Der Datensatz der Personenkontenstammdaten nach § 9 DSFinVBV-E sieht aktuell nur die Angabe einer Kontonummer über das Feld "KONTO_NR" vor. Dies bedingt, dass der Datensatz bei Personen mit mehreren Konten mehrfach und redundant übermittelt werden müsste. Dies führt zu einem erheblichen Rechenaufwand und steigert das Datenvolumen exponentiell und ist mit einem unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand verbunden, vgl. die vorhergehenden Ausführungen.

Beispiel:

Eine Änderung der Anschrift (Feld "Straße", "PLZ", "Ort") am Personenstammdatensatz nach § 9 DSFinVBV-E, bei einem Kunden mit beispielsweise 10 Konten (z. B. aufgeteilt in Darlehen, Kontokorrent und Sparkonten), würde in den Veränderungsdatentabellen 30 zusätzliche Datensätze erzeugen, obwohl diese Informationen grundsätzlich in einem Datensatz gebündelt werden könnten.

Petition: In den Stammdaten der Personenkonten nach § 9 DSFinVBV-E sollte anstelle des Datenfeldes "KONTO_NR" ein Datenfeld "PersonenID" als eindeutiger Schlüssel und zur Verknüpfung der Salden und Personenstammdaten aufgenommen werden. Dies bedingt in § 6 DSFinVBV-E ebenfalls die Aufnahme dieses Datenfelds.

Zu § 9 und § 10 DSFinVBV-E: Personenstammdaten und DSGVO

Wir möchten diesen Punkt aus unserer letzten Stellungnahme nochmals aufgreifen. Zeitpunkt und Umfang der von den Unternehmen zu archivierenden und im Rahmen einer Betriebsprüfung vorzulegenden Daten richten sich auch zukünftig nach den Bestimmungen der §§ 93, 146, 147 und 194 AO. Hierbei sind auch die Vorschriften der DSGVO zu beachten.² Auch die Verordnung muss sich bei der Definition der im Einzelfall geforderten Datenfelder hieran orientieren. Eine pauschale Sammlung und Verwertung der Daten von Bankkunden in der geforderten Granularität wären rechtsfehlerhaft und unverhältnismäßig. Selbst für die Umsatzbesteuerung ist lediglich der Sitzstaat und die Qualifikation des Kontrahenten als Unternehmer oder Nichtunternehmer relevant.

Petition: Vor diesem Hintergrund müssen vor allem die in § 9 und § 10 des Verordnungsentwurfes geforderten Pflichtfeldangaben nochmals überprüft und angepasst werden. So erscheint ein Großteil der mit der DSFinVBV angeforderten Stammdaten von Kunden regelmäßig zur Durchführung der im Einzelfall angestrebten Prüfschritte im Rahmen einer Betriebsprüfung eines Kreditinstituts als nicht erforderlich. Eine in dieser Form im Entwurf geforderte anlasslose und umfassende Datenherausgabe ginge deshalb über den im Rahmen der DSGVO zugelassenen Umfang der Datenweitergabe hinaus.

Zu § 12 und § 13 DSFinVBV-E - Bruttobuchungen, nachgelagerter Vorsteuerabzug und Umsatzsteuerbelegung in Banksystemen

In der Praxis der Kreditinstitute ist das Bruttobuchungsverfahren üblich (wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.04.2025, S. 8ff). Neben den in der Buchhaltung zu führenden Aufzeichnungen bestehen bei Kreditinstituten weitere Aufzeichnungspflichten, die die Zuordnung von Vorsteuern zu solchen Ausgangsumsätzen betreffen, die zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen, sowie hinsichtlich der Ermittlung

² BMF-Schreiben vom 13.01.2020, BStBl. I 2020, 143, insbesondere Rz. 2

derjenigen Vorsteuer(-anteile), deren Abzugsfähigkeit sich aus § 15 Abs. 4 UStG ergibt (sog. Bankenschlüssel)³. Diese weiteren Aufzeichnungspflichten werden in der Regel außerhalb der Buchführung geführt, da hier u. a. Daten der Kosten- und Leistungsrechnung herangezogen werden. Der exakte Umfang des anteiligen Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 4 UStG kann nicht fallabschließend zum Buchungszeitpunkt, sondern erst zum Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen⁴.

Das Umsatzsteuerjournal nach § 12 und § 13 DSFinVBV differenziert nicht zwischen dem in Rechnung gestellten, gebuchten Vorsteuerbetrag⁵ und dem abzugsfähigen bzw. nicht abzugsfähigen Anteil der Vorsteuer. Bei nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigten Kreditinstituten hat dies zur Konsequenz, dass die Eintragungen in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung nicht den Werten des Umsatzsteuerjournals entsprechen. Denn der in Feld 66 der Umsatzsteuer-Voranmeldung einzutragende Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer entspricht nicht dem Betrag der in Rechnung gestellten und gezahlten Vorsteuer. Es ist daher zwischen der (umsatzsteuerlichen) Belegung der Buchung und der Belegung der Eintragungen in die Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu differenzieren.

§ 13 DSFinVBV sollte daher, nicht als Umsatzsteuerjournal, sondern als Belegung der Einzelaufzeichnungsverpflichtung nach § 22 UStG (umsatzsteuerliche Belegung der Buchung) ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Funktionsumfang der meisten Kernbanksysteme - anders als bei Industriebuchführungssystemen - die Erzeugung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht umfasst. Vielmehr müssen die nach Steuerschlüsseln und Buchungsperiode voraggregierten Transaktionsdaten den Kennziffern der Umsatzsteuer-Voranmeldung außerhalb der Buchführung zugeordnet werden.

Nach unserem Verständnis darf durch die DSFinVBV nicht in ein zulässiges Buchungsverhalten eingegriffen werden, wie in das nach § 63 Abs. 3 UStDV normierte Bruttobuchungsverfahren. Die Datenstruktur des Umsatzsteuerjournals in § 13 Abs. 1 DSFinVBV geht jedoch davon aus, dass bei jeder Buchung die Nettobemessungsgrundlage einzeln für jede die Vorsteuer auslösende Buchungsposition ermittelt wird. Bei Inanspruchnahme der Erleichterungsregel des § 63 UStDV sind hier gleichwohl zusammengefasste Aufzeichnungen zu gestatten.

Petition: § 13 DSFinVBV sollte gestatten, dass das Datenschema gem. § 13 Abs. 1 DSFinVBV nur eine umsatzsteuerliche Buchungsbelegung beinhalten kann und keine Belegung der Eintragungen in die Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Entfall der Datenfelder gem. § 13 Abs. 8 bis § 13 Abs. 11 und § 13 Abs. 13 DSFinVBV-E und textliche Anpassung des § 13 Abs. 1 DSFinVBV).

Zudem sollte in § 12 DSFinVBV-E eine Klarstellung aufgenommen werden, nach der die Datenfelder des § 13 Abs. 9-11 DSFinVBV-E nur insoweit bereitzustellen sind, als der gem. § 4 DSFinVBV-E zu erfassende Geschäftsvorfall die vollständige buchhalterische Erfassung und umsatzsteuerliche Verarbeitung einer (oder mehrerer umsatzsteuerlich gleich zu beurteilenden) erbrachten oder empfangenen Lieferung oder sonstigen Leistung im Sinne des UStG betrifft. Dadurch könnte auf die sehr granularen, technischen Regelungen des § 12 Abs. 6-8 DSFinVBV-E verzichtet werden. Eine Beeinträchtigung der Prüfungsqualität ergibt sich dadurch nicht, da in den genannten Fällen (Bruttobuchungsmethode, anteiliger Vorsteuerabzug etc.) in der Regel zum Nachvollzug weitere Daten benötigt werden, die unternehmensindividuell außerhalb des Mindeststandards bereitzustellen sind.

³ BMF-Schreiben vom 09.12.2024 zum Vorsteuerabzug bei Kreditinstituten (BStBl. 2024 I S. 1604) Rz. 16

⁴ BFH vom 24.04.2013, XI R 25/10

⁵ Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.04.2026, S. 56

Wir würden zudem eine Klarstellung begrüßen, dass die Ermittlung des anteiligen Vorsteuerabzugs bei nicht vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen nicht Gegenstand der DSFinVBV ist (Berechnung des Bankenschlüssels). Die Felder „BMG“, „UST“ und „VOST“ können im Rahmen des oben beschriebenen Bruttobuchungsverfahrens nicht isoliert geliefert werden und sollten daher nicht (uneingeschränkt) als Pflichtfelder ausgewiesen werden. Da auf einem vorhandenen Vorsteuerkonto nur die nach § 15 UStG abzugsfähige Vorsteuer gebucht wird, sollte die Definition in § 13 Abs. 6 DSFinVBV entsprechend präzisiert werden. Im Hinblick auf die nach § 63 UStDV zulässige Methode der Bruttobuchung und der nachgelagerten Vorsteuerbuchungen sollte § 13 DSFinVBV ergänzt werden, so dass das Feld nach § 13 Abs. 4 DSFinVBV auch ein errechneter Wert sein kann. Die Zusammenfassung mehrerer nachgelagerter, einen Geschäftsvorfall betreffende Buchungen sollte über die von der Journalnummer (Buchungsklammer) zu trennende Geschäftsvorfall-ID ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass bei Steuerpflichtigen, die in den Anwendungsbereich von § 15 Abs. 4 UStG i. V. m. dem BMF-Schreiben vom 09.12.2024 zum Vorsteuerabzug bei Kreditinstituten (BStBl. 2024 I S. 1604) fallen, sich weder die Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ohne Weiteres aus den über die Datenschnittstelle gelieferten Buchführungsdaten herleiten lassen können. § 12 Abs. 2 S. 2 sollte umformuliert werden.

Zu § 16 DSFinVBV-E - E-Bilanz

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde die Pflicht zur Übermittlung von „unverdichteten Kontennachweisen mit Kontensalden“ im Rahmen des § 5b EStG eingeführt. Bei vielen Kreditinstituten wird die E-Bilanz mit Drittanbietersoftware auf Basis eines Datenimports aus dem Kernbanksystem erzeugt.

Petition: § 16 DSFinVBV ist redundant zu § 5b EStG und sollte daher entfallen. Anderenfalls sollte präziser in § 16 Abs.1 DSFinVBV definiert werden, aus welchem System die Daten bereitzustellen sind.

Zu § 16 Abs. 1 und Abs. 2 DSFinVBV-E – Überleitung zur E-Bilanz

Auch wenn in § 22 Abs. 1 DSFinVBV nun eine allgemeine Aussage zum Umgang mit Feldern getroffen wird, die letztendlich nicht befüllt werden können, ist die Auswirkung auf die § 16 Abs. 3 DSFinVBV genannten Felder unklar.

Hinsichtlich der E-Bilanz verfolgt die Praxis heute den Ansatz, die Erfassung von Abweichungen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz sowie das Mapping auf die Bankentaxonomie nicht auf Ebene von Bilanzkonten, sondern auf Ebene der jeweiligen Bilanzposition vorzunehmen. Die jeweils zugehörigen Konten zur Bilanzposition können ergänzend „im Hintergrund“ mitgeliefert werden.

Zahlreiche größere Unternehmen folgen ebenfalls dieser Praxis. Hintergrund ist hier eine große Anzahl von Sachkonten, die sich hinter einer Bilanzposition verbergen und eine Erfassung steuerlich abweichender Werte auf Einzelkontenebene zu einem sehr hohen Arbeitsaufwand führen würde.

Beispiele:

In der E-Bilanz wird zwischen Pensionsrückstellungen, sonstigen Rückstellungen und Drohverlustrückstellungen unterschieden. Die Rückstellungen werden für die Steuerbilanz abweichend von der Handelsbilanz bewertet, z. B. wegen unterschiedlicher Abzinsungsfaktoren. Müssten die steuerlichen Rückstellungen auf einzelnen

Sachkonten ausgewiesen werden, wäre damit ein großer zusätzlicher Aufwand verbunden bzw. wäre dies nur bei Führung einer separaten Steuerbuchhaltung möglich. Eine solche ist gem. § 60 Abs. 2 EStDV nicht verpflichtend und kann auch über die DSFinVBV mangels entsprechender Ermächtigungsgrundlage nicht verpflichtend werden.

Ein vergleichbares Beispiel stellen die nach der sog. Vereinfachungsregelung gebildeten Einzelwertberichtigungen (EWB) auf Darlehensforderungen der Kreditinstitute dar.⁶ Der von der Handelsbilanz abweichenden steuerlichen Größe liegt hier kein Geschäftsvorfall zugrunde. Deshalb kommt auch eine buchhalterische Abbildung in einer Buchung nicht in Betracht. Die Höhe der gebildeten EWB lässt sich durch eine getrennt zur Bilanzposition mitgelieferte Aufstellung hinreichend verfolgen und damit auch überprüfen.

Ein weiteres Beispiel sind in der Steuerbilanz ausgewiesene, rein steuerliche Positionen (z. B. steuerliche Ausgleichsposten für thesaurierende Fonds), für die es in der Handelsbilanz gar keine Geschäftsvorfälle und somit auch keine Konten gibt.

Petition: In der Verordnung sollte klargestellt werden, dass in vergleichbaren Fällen für Prüfungszwecke die Überlassung einer auswertbaren Datei mit der Zusammenstellung, z. B. der wertberichtigten Einzelforderungen, ausreichend ist, wenn daraus die Zuordnung der insgesamt gebildeten Wertberichtigungen zu den Einzelforderungen ersichtlich ist.

§ 18 DSFinVBV-E: Anlagevermögen

§ 18 DSFinVBV-E steht im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 DSFinVBV-E i.V.m. § 5b EStG. Denn nach § 1 Abs. 3 DSFinVBV-E i.V.m. § 5b EStG ist die Übermittlung von Konten des Anlagevermögens im Wege der E-Bilanz ausreichend.

§ 18 Abs. 21, Abs. 22 bewirken, dass der Steuerpflichtige einen Steuerledger führen muss. § 147b AO enthält dafür aber keine Ermächtigungsgrundlage.

Petition: § 18 DSFinVBV sollte entfallen.

Weitere Anmerkungen:

KontoID

Im 2. Diskussionsentwurf der DSFinVBV wurde bereits auf mögliche Datenqualitätsverbesserung unter Berücksichtigung einer einheitlichen KontoID hingewiesen. Die Atruvia sieht mit der Angabe einer KontoID einen hohen Mehrwert hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit von Daten im Kontext von Verschmelzungen (z.B. Bankfusionen).

Die Übermittlung einer einheitlichen KontoID über ein entsprechendes Datenfeld wird von Seiten der Atruvia als sinnvolle Zusatzinformation angesehen, um Finanzbuchhaltungsdaten im Kontext von Verschmelzungen (Fusionen) nachvollziehbar darzulegen. Dies betrifft insbesondere den Übergang von Konten der Sender- und

⁶ BMF-Schreiben vom 12.03.2024, IV C 6 – S 2171-b/19/10001:001, Tz. 47 ff.

Empfängerbank im Rahmen von Fusionen. Ein Datenfeld "KontoID" wurde bereits im 2. Diskussionsentwurf der DSFinVBV als Petitum adressiert, aber inhaltlich nicht in den 3. Diskussionsentwurf übernommen.

Übermittlung von Testdaten

Wir begrüßen die Möglichkeit Testdaten zu übermitteln. Die technischen Dienstleister einiger Kreditinstitute bzw. auch einige Kreditinstitute würden dieses Angebot gerne annehmen und perspektivisch im 3. und 4. Quartal 2026 Testdaten übergeben.

Insbesondere hinsichtlich folgender Fragen sind zum Verfahren aus unserer Sicht ergänzende Informationen notwendig:

- Wie können Testdaten übermittelt werden?
- Welcher Zeithorizont ist einzuplanen?
- In welchem Zeitfenster ist nach der Einreichung von Testdaten mit einem Feedback zum Erfüllungsstand der DSFinVBV zu rechnen und in welcher Art und Weise ist dieses vorgesehen?